

BGH, Urteil vom 14.03.1990, Az.: KVR 4/88 - Sportübertragungen

Fundstelle: BGH GRUR 1990, 702

Sachverhalt:

Eingebettet in einer kartellrechtliche Auseinandersetzung hatte der BGH bereits Ende der 80er Jahre das Thema Fernsehübertragungen von Sportereignissen auf dem Tisch. Das Bundeskartellamt hatte den Vertrag der Sportrechteinhaber mit den öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern für rechtswidrig erklärt, da er private Fernsehsender benachteilige. Dabei ging das Gericht neben zahlreichen kartellrechtlichen Fragen auch darauf ein, welche Rechte dem Veranstalter überhaupt zustehen.

Auszug aus dem Urteil des BGH:

Rn: 45: „Falls das Kammergericht die Einräumung der Befugnis zur Fernsehübertragung von Sportveranstaltungen im Sinne einer Übertragung von (dinglichen) Verwertungsrechten verstanden haben sollte, so könnte dem nicht gefolgt werden. Anders als der Veranstalter der Darbietung eines ausübenden Künstlers (§ 81 UrhG) genießt ein Veranstalter von Sportveranstaltungen kein verwandtes Schutzrecht. Zum Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen können ihm je nach Fallgestaltung Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb), aus § 826 BGB oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche aus § 1 UWG zustehen. Als Besitzer oder Eigentümer des Veranstaltungsorts kann er ferner sein Hausrecht (§§ 858, 1004 BGB) gegenüber einem Dritten geltend machen, der ohne seine Genehmigung versucht, die Veranstaltung aufzuzeichnen und durch Rundfunk zu übertragen (vgl. zur Rechtsstellung des Veranstalters BGHZ 27, 264 - Box-Programmheft; BGHZ 39, 352 [BGH 24.05.1963 - Ib ZR 62/62] - Vortragsabend zur Rechtslage vor Inkrafttreten des § 81 UrhG), BGH, Ur. v. 29.4.1970 - I ZR 30/68, GRUR 1971, 46 = NJW 1970, 2060 - Bubi Scholz; vgl. weiter Kübler, ZUM 1989, 326, 327 f.; Ladeur, GRUR 1989, 885, 886; Roth, AfP 1989, 515, 516 ff.; Lerche/Ulmer, Kurzberichterstattung im Fernsehen, S. 74 ff., 96 ff.; Schrickler/Vogel, Urheberrecht § 81 Rdn. 2, 3 und 16, m.w.N.). Die Erlaubnis des Veranstalters zur Fernsehübertragung einer Sportveranstaltung ist daher im Rechtssinn keine Übertragung von Rechten, sondern eine Einwilligung in Eingriffe, die der Veranstalter aufgrund der eben genannten Rechtspositionen verbieten könnte. Der Globalvertrag betrifft daher entgegen der Ansicht des Kammergerichts auch nicht Waren im

Sinne des § 18 GWB, sondern gewerbliche Leistungen (Roth, AfP 1989, 515, 518, 519; vgl. weiter Straub in Gemeinschaftskomentar zum GWB, 4. Aufl., § 15 Rdn. 114; Immenga in Immenga/Mestmäcker, GWB § 1 Rdn. 334).“